



- L E S E F A S S U N G -

inkl. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra) (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.06.2018 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra) (Kostenbeitragssatzung) vom 11.05.2017 beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heringen (Werra) haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.



- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die in der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra) geregelten Betreuungszeiten (§ 6 Abs. 1 a. und b.) für das Einzelkind einer Familie bemisst sich nach **Anlage 1**.
- (2) Bei Überschreitung der beantragten Betreuungszeit (selbstverschuldet oder unverschuldet) sind die in **Anlage 2** aufgeführten zusätzlichen Kosten zu entrichten.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Heringen (Werra) jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und –ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist. Ferner wird geprüft, welche weiteren Kostenbeiträge satzungs-



gemäß zu zahlen sind. Der danach sich ergebende höchste Kostenbeitrag wird sodann in voller Höhe ohne Ermäßigung erhoben.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Stadt betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Alleinerziehende bis zu einem monatlich zu versteuernden Einkommen von 1000,- €, mit nur einer Einkunftsart im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz, zahlen 80 % des in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kostenbeitrags.

§ 5

Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Heringen mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.



- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Heringen (Werra) besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)
(Kostenbeitragssatzung)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heringen (Werra), den 11.06.2018

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

(Siegel)

gez. Iliev
Bürgermeister

gez. Beyer
Erster Stadtrat

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)

ab dem 01.08.2018	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	124,30 Euro je Kalendermonat Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹
	<u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	214,70 Euro je Kalendermonat 79,10 Euro je Ka- lendermonat²



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)
(Kostenbeitragsatzung)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

ab dem 01.01.2020	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	126,79 Euro je Kalendermonat <i>Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹</i>
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	218,99 Euro je Kalendermonat <i>80,68 Euro je Kalendermonat²</i>
ab dem 01.01.2021	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	129,33 Euro je Kalendermonat <i>Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹</i>
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	223,38 Euro je Kalendermonat <i>82,30 Euro je Kalendermonat²</i>



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)
(Kostenbeitragsatzung)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

ab dem 01.01.2022	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	131,92 Euro je Kalendermonat Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	227,86 Euro je Kalendermonat 83,95 Euro je Kalendermonat²
ab dem 01.01.2023	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	134,56 Euro je Kalendermonat Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	232,42 Euro je Kalendermonat 85,63 Euro je Kalendermonat²



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)
(Kostenbeitragsatzung)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder

ab dem 01.01.2024	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	137,25 Euro je Kalendermonat Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	237,07 Euro je Kalendermonat 87,34 Euro je Kalendermonat²
ab dem 01.01.2025	für Krippenkinder (Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) <u>und</u> für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)	Regelbetreuung 5,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 12.30 Uhr)	140,00 Euro je Kalendermonat Befreiung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag¹
		Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden (Montag – Freitag, 7.00 Uhr – 16.30 Uhr)	241,81 Euro je Kalendermonat 89,09 Euro je Kalendermonat²



¹ Kinder, die ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Kindergartengruppe oder altersübergreifende Gruppe besuchen, werden für bis zu sechs Stunden täglich vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt (vgl. § 3 Abs. 1 Kostenbeitragsatzung).

² Für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden zeitanteilig Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben.

Erklärung zur Berechnung der Kostenbeiträge gem. § 32 c Abs. 2 Nr. 2 HKJGB:

1. Ermittlung des maßgeblichen Betreuungszeitmoduls

In den städtischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Heringen gibt es zwei Modelle. Modell Regelbetreuung 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Modell Ganztagsbetreuung 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr täglich.

Modell	Bringzeit	Abholzeit	tägliche Betreuungszeit	Abweichung von 6 Stunden
Regelbetreuung	07:00	12:30	05:30	- 00:30
Ganztagsbetreuung	07:00	16:30	09:30	03:30

- Für die Berechnung der maximalen Gebühren ist nur Modell Regelbetreuung relevant.

2. Berechnung der maximalen Gebühren für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit

Maßgebliches Betreuungsmodell:

Regelbetreuung - 5,5 Stunden täglich – 124,30 € monatlich

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde = 124,30 € / 5,5 Std. = 22,60 € / Std.

Modell	tägliche Betreuungszeit	Gebühr bisher	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
Regelbetreuung	5,5	124,30 €	0	22,60 €	- €
Ganztagsbetreuung	9,5	214,70 €	3,5	22,60 €	79,10 €



Stadt Heringen (Werra)

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)
(Kostenbeitragssatzung)

Anlage 2 - Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen (Werra)

- (1) Bei ein- bzw. zweimaligem Überschreiten der gebuchten Betreuungszeit / im jeweiligen Monat (verspätetes Abholen des Kindes) ist jeweils ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.
- (2) Ab dem dreimaligen Überschreiten der Regelbetreuungszeiten von 5,5 Stunden (im jeweiligen Monat) wird automatisch der Kostenbeitrag für Ganztagsbetreuung fällig.